

# **MERKBLATT INFORMATION UND KOMMUNIKATION FÜR EMFAF-GEFÖRDERTE VORHABEN**

Verpflichtende Bestimmungen für Begünstigte zur Abwicklung  
der EMFAF-Förderung im Land Bremen in der Förderperiode 2021-2027

Stand | August 2024



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



# 1. HINTERGRUND

Die im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds der Europäischen Union erlassenen Bestimmungen zielen ab vor allem auf die

- Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität (Prioritäten 1, 2 und 4),
- Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen (Priorität 3)

Förderschwerpunkte sind

- Mitwirkung bei der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik,
- Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei und Aquakultur,
- Umsetzung der Meerespolitik der Union zum Wiederaufbau und zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze
- Förderung einer ausgewogenen und integrativen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete (einschließlich Aquakultur und Fischerei in Binnengewässern).

Die Verwaltungsbehörde für den EMFAF im Land Bremen bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben für die Information und Kommunikation im Zusammenhang mit EMFAF-geförderten Vorhaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, im Einklang mit den EU-Bestimmungen die Öffentlichkeit über EMFAF-geförderte Vorhaben zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Das vorliegende Merkblatt für Begünstigte „Information und Kommunikation“ soll Ihnen als Begünstigter des EMFAF helfen, **Ihre Verpflichtungen zur Information und Kommunikation** im Zusammenhang mit EMFAF-geförderten Vorhaben ordnungsgemäß umzusetzen. Es enthält neben den **verbindlichen Vorgaben** auch Vorlagen, Umsetzungsbeispiele, Hinweise, Downloads und Kontaktadressen.



- Als „**Begünstigter**“<sup>1</sup> gilt eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist, sowie – im Zusammenhang mit Systemen staatlicher **Beihilfen**<sup>2</sup> – die Stelle, die die Beihilfe erhält.
- Als „**Vorhaben**“<sup>3</sup> (im Folgenden „Maßnahme“ genannt) gilt ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds der Europäischen Union in der Förderperiode 2021 bis 2027.

Die im Folgenden aufgeführten Punkte sollen den Begünstigten eine Hilfestellung bei der Anwendung und Umsetzung der Publizitätsvorschriften geben.

---

<sup>1</sup> Gem. Art. 2 Nr. 9 a) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060

<sup>2</sup> Gem. Art. 2 Nr. 9 c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060

<sup>3</sup> Gem. Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060



## ■ 2. RECHTSGRUNDLAGEN

### VERORDNUNG (EU) Nr. 2021/1060

- Die **Verordnung (EU) Nr. 2021/1060** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABI Reihe L Nummer 231 Seiten 159 bis 706).

**Den ausführlichen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie beim EUR-Lex unter:**

„Verordnung - 2021/1060 - DE“

<<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32021R1060>>

### Weitere Rechtsgrundlagen

**Weitere Rechtsgrundlagen zum EMFAF finden Sie bei der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei der Europäischen Kommission unter:**

„Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)“

<[https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/funding/emfaf\\_en?prefLang=de](https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/funding/emfaf_en?prefLang=de)>.



## ■ 3. AUFGABEN UND PFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten ist auf die Unterstützung der Maßnahmen durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds der Europäischen Union durch einen Förderhinweis und durch Verwendung des EU-Emblems hinzuweisen.

### ■ 3.1 PUBLIZITÄTSMABNAHMEN FÜR ALLE FÖRDERSUMMEN

#### **Internet - Website des Begünstigten**

Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, auf der auf das geförderte Vorhaben Bezug genommen wird, wird auf dieser Website eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehoben wird. Das EU-Emblem muss hier (auf der Seite, auf der die Beschreibung des Vorhabens eingestellt ist) direkt nach Aufrufen dieser Website sichtbar sein, d.h. innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts ohne die Notwendigkeit zu scrollen.

#### **Nähere Vorgaben finden Sie unter:**

- 4. Das EU-Emblem,
- 6. Der Förderhinweis.

#### **Publikationen, Pressemitteilungen, Präsentationen, etc.**

Alle Publikationen einschließlich Pressemitteilungen, elektronischer Publikationen (auch Newsletter) oder anderen audiovisuellen Informationen und Unterlagen, die innerhalb der Maßnahme erstellt werden (Broschüren, Flyer, Präsentationen, audiovisuelles Material) enthalten einen Hinweis auf die Förderung durch die Europäische Union und auf den EM-FAF-Fonds. Der Hinweis sollte grundsätzlich an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden wie z.B. auf der Umschlagseite (Titelseite oder Rückseite).

Folgende Formulierung könnte zum Beispiel für Pressemitteilungen verwendet werden:

„Dieses Vorhaben wurde aus Mitteln des Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds der Europäischen Union gefördert.“



### **Nähere Vorgaben finden Sie unter:**

4. Das EU-Emblem,
6. Der Förderhinweis.

## **■ 3.2 PUBLIZITÄTSMABNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN < € 100.000**

### **Plakat**

#### **(während der Durchführung und während der Zweckbindung)**

Bei einer öffentlichen Unterstützung, die unter 100.000 Euro liegt, müssen Sie ein Plakat oder einen Anschlag (mind. DIN A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige pro Vorhaben mit Informationen zum Projekt und der Förderung an einer gut sichtbaren Stelle aufhängen. Diese ist abhängig vom Fördergegenstand und kann bei Unternehmen z.B. im Eingangsbereich sein oder auf einer Veranstaltung ausgehängt werden. Wir haben eine entsprechende Plakatvorlage vorbereitet, deren Verwendung verpflichtend ist.

#### **Folgende Informationen müssen auf dem Plakat angegeben werden:**

- Förderbereich (Prioritätsachse<sup>4</sup>),
- Projektname,
- Kurzbeschreibung des Projekts (auf allgemeine Verständlichkeit achten),
- Hinweis auf die Förderung durch den EMFAF.

### **Nähere Vorgaben finden Sie unter:**

4. Das EU-Emblem,
6. Der Förderhinweis,
7. Vorlage DIN-A3-Plakat oder Hinweisschild.

## **■ 3.3 PUBLIZITÄTSMABNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN > € 100.000**

### **Hinweisschilder**

#### **(während der Durchführung und während der Zweckbindung)**

Wenn Sie für eine Maßnahme mehr als 100.000 Euro öffentliche Unterstützung erhalten, sind sie verpflichtet, während der Durchführung der aus dem EMFAF finanzierten Maßnahme ein Hinweisschild an einer gut sichtbaren Stelle aufzustellen.

---

<sup>4</sup> Prioritätsachse 3: Fischwirtschaftsgebiet oder Prioritätsachse 2: Verarbeitung und Vermarktung



**Dabei nehmen die folgenden Elemente mindestens 25 % des Hinweisschildes ein:**

- das EU-Emblem (12-Sterne-Kreis) und der Verweis auf die Europäische Union,
- der Verweis auf den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds der Europäischen Union.

Die Größe des Schildes ist nicht vorgegeben. Sie sollte aber der Bedeutung und der finanziellen Förderung angemessen sein.

**Nähere Vorgaben finden Sie unter:**

4. Das EU-Emblem,
6. Der Förderhinweis,
7. Vorlage DIN-A3-Plakat oder Hinweisschild.

**Achtung:**

Permanente Erläuterungstafeln müssen nicht nur bei Infrastruktur- und Baumaßnahmen angebracht werden, sondern (sofern die Förderung > 100.000 beträgt) auch bei der **Förderung anderer materieller Gegenstände** wie z.B. **neuer Technik und Maschinen**. Ist es nicht möglich, auf einem materiellen Gegenstand eine Erläuterungstafel anzubringen, sind andere geeignete Maßnahmen anzuwenden, um auf die EU-Förderung aufmerksam zu machen.

**Nähere Vorgaben finden Sie unter:**

4. Das EU-Emblem,
6. Der Förderhinweis,
7. Vorlage DIN-A3-Plakat oder Hinweisschild.

## ■ 4. DAS EU-EMBLEM

**Das EU-Emblem**

Das zentrale und allgegenwärtige Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Von ihm leitet sich auch die Kennung für den EMFAF ab. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der EMFAF-Öffentlichkeitsarbeit.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Bitte nutzen Sie die von uns bereitgestellten Logovarianten, so vermeiden Sie Fehler bei der Darstellung. Es wird dringend davon abgeraten, das EU-Emblem nachzubauen oder von Webseiten Dritter herunterzuladen.

**Wichtig ist, dass alle Veröffentlichungen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben folgende Elemente enthalten:**

- das EU-Emblem (12-Sterne-Kreis),
- immer kombiniert mit dem Text „Kofinanziert durch die Europäische Union“

### **PLATZIERUNG UND GRÖßE**

- das EU-Emblem muss **deutlich sichtbar** und so platziert werden, dass es auffällt.
- die **Höhe** des Hinweises muss mindestens **20mm** betragen  
**Ausnahme:** bei sehr kleinen Werbematerialien reicht eine Höhe von 5 mm (zum Beispiel Maßnahme bezogene Visitenkarten etwa im Format 85 x 55 mm). Hier kann auf die Fondskennung verzichtet werden.
- die Elemente müssen deutlich sichtbar und auffällig platziert werden
- wenn weitere Logos verwendet werden, muss der Hinweis die **gleiche Größe aufweisen** wie das größte der anderen Logos
- der Hinweis darf nur als Einheit vergrößert bzw. verkleinert werden d.h. die Proportionen der Elemente zueinander müssen gleich bleiben.
- die Schrift muss lesbar sein  
in Publikationen, einschließlich elektronischen Publikationen (auch Newsletter), audiovisuellen Materialien (z.B. DVDs, CD-ROMs), PowerPoint-Präsentationen und sonstigen Drucksachen muss das EU-Emblem deutlich sichtbar und auffällig platziert werden, in der Regel auf der Titel- bzw. Vorderseite der Publikation.

### **Farbigkeit**

Die Farben für das EU-Emblem sind Pantone Reflex Blue und Pantone Yellow. Steht nur die Farbe Schwarz für den Druck zur Verfügung, so ist der Umriss durch eine schwarze Linie wiederzugeben; die Sterne erscheinen schwarz. Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie als Hintergrundfarbe verwendet werden; die Sterne erscheinen entsprechend weiß.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Nach Möglichkeit sollte das EU-Emblem farbig auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Ein farbiger Hintergrund ist zu vermeiden. Bei einer Reproduktion auf farbigem Hintergrund ist das Rechteck mit einem weißen Rand zu versehen, dessen Breite einem Fünfundzwanzigstel der Rechteckhöhe entsprechen sollte.

### **LOGOVARIANTE**

Durch Verwendung des folgenden Logos sind die Mindestanforderungen an die Publizität erfüllt.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

**Das EMFAF-Logo kann auf der folgenden Website der BIS abgerufen werden.**

„Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)“

<<https://www.bis-bremerhaven.de/de/business-services/foerderung/emfaf>>.



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

## ■ 5. WEITERE ANFORDERUNGEN UND VORGABEN

### ■ 5.1 LISTE DER VORHABEN - BEGÜNSTIGTENVERZEICHNIS

Die EMFAF-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Vorhaben dem BMEL<sup>5</sup> zu melden. Die Projekte werden in einem Begünstigtenverzeichnis veröffentlicht. Durch die Annahme der Förderung erklären Sie sich damit einverstanden, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden.

#### **Folgende Daten werden veröffentlicht:**

- Name des Begünstigten (ausschließlich juristische Personen)
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns und voraussichtliches Enddatum
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben und Förderbeträge des Vorhabens
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere Standortindikatoren

**Die aktuelle Liste der Vorhaben für den EMFAF im Land Bremen finden Sie unter der folgenden Adresse des BMEL.**

„EMFAF-finanzierte Vorhaben“

<<https://www.portal-fischerei.de/bund/fischereipolitische-schwerpunkte/europaeischer-meeres-fischerei-und-aquakulturfond-2021-bis-2027-emfaf/emfaf-finanzierte-vorhaben>>.

---

<sup>5</sup> Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft



## ■ 5.2 DOKUMENTATIONSVERPFLICHTUNGEN

### Grundsätze

Als Begünstigter sind Sie verpflichtet, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gegenüber Ihrer Bewilligungsstelle bei der Abrechnung / Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen. Hierfür können z.B. Fotos von Schildern oder Internetseiten oder Belegexemplare von Broschüren, Flyern, Plakaten, Pressemitteilungen dienen. Die verschiedenen Bewilligungsstellen für die EMFAF-Förderung regeln ggf. Weiteres in Ihren Zuwendungsbescheiden. Es ist wichtig, die Angaben in den Zuwendungsbescheiden genau zu beachten.

- Mit dem ersten Auszahlungsantrag muss bei Finanzierung von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen mit einem öffentlichen Gesamtbeitrag von mehr als 500.000 Euro ein Nachweis über die Einhaltung der Publizitätsvorschriften vorliegen (z.B. ein Foto des Hinweisschildes oder der Bautafel).
- Nach Projektabschluss von Infrastruktur- oder Baumaßnahmen oder beim Erwerb von materiellen Gegenständen mit einem öffentlichen Gesamtbeitrag von mehr als 10.000 Euro müssen Sie ebenfalls einen Nachweis der Einhaltung der Publizitätsvorschriften erbringen (z.B. ein Foto der Erläuterungstafel oder der sonstigen Maßnahmen).
- Auch ist es möglich, dass Kontrollen durchgeführt werden, die auch die Einhaltung der Publizitätsvorschriften umfassen. Für solche Kontrollen sollten die Nachweise für die Einhaltung der Publizitätsvorschriften bereitgehalten werden. Für dieses Material gilt ebenfalls die Ihnen im Zuwendungsbescheid auferlegte Belegaufbewahrungspflicht.



## ■ 6. SERVICE

### ■ DER FÖRDERHINWEIS

Der Hinweis auf die Förderung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds der Europäischen Union muss bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gut sichtbar angebracht sein. Mit dem Förderhinweis soll erreicht werden, dass die Öffentlichkeit die Förderung der Aktivitäten und die Rolle von EU und Land stärker wahrnimmt.

#### **Als Förderhinweis kann folgender Satz verwendet werden:**

„Gefördert aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EM-FAF) der Europäischen Union.“



## ■ 7. VORLAGE DIN-A3-PLAKAT ODER HINWEISSCHILD

(**Projekttitlel**) wurde aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF), Prioritätsachse X<sup>6</sup>, gefördert.

Kurze Beschreibung des Vorhabens



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Die Vorlage kann auf der folgenden Website der BIS abgerufen werden:

„Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)“  
<<https://www.bis-bremerhaven.de/de/business-services/foerderung/emfaf>>.

---

<sup>6</sup> Prioritätsachse 3: Fischwirtschaftsgebiet oder Prioritätsachse 2: Verarbeitung und Vermarktung



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

## 8. ANHANG CHECKLISTEN

	ERLEDIGT
<p><b>Schriftverkehr   UNTERLAGEN   A3-PLAKAT</b>            Platzierung des EU-Emblems und des Förderhinweises auf sämtlichen Unterlagen, die sich auf die Durchführung der Maßnahme beziehen und für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden/Mitglieder verwendet werden. Achten Sie bei der Platzierung des Förderhinweises auf gute Lesbarkeit.</p>	
<p><b>PRINTMEDIEN (Z.B. BROSCHÜREN, FALTBLÄTTER)</b>            Platzierung des EU-Emblems und des Förderhinweises auf der Titelseite bzw. einer der äußeren Umschlagseiten.            Bitte auf gute Lesbarkeit achten.</p>	
<p><b>PUBLIKATIONEN (EINSCHLIEßLICH ELEKTRONISCHER PUBLIKATIONEN)</b>            Platzierung des EU-Emblems und des Förderhinweises derart, dass es deutlich sichtbar ist und auffällt, bei Filmen mindestens im Abspann.            Bitte auf gute Lesbarkeit achten.</p>	
<p><b>VERANSTALTUNGEN (KONFERENZEN, SEMINARE, MESSEN)</b>            Alle Teilnehmenden über die EMFAF-Förderung informieren.            Platzierung des EU-Emblems und des Förderhinweises auf Einladungen, Ablaufplänen, PowerPoint-Präsentationen, Pressemitteilungen etc.</p>	
<p><b>WEBSITES</b>            Einstellung einer kurzen Beschreibung der Maßnahme.            Bitte achten Sie auf Verständlichkeit bei der Beschreibung.            Platzierung des EU-Emblems und des Förderhinweises auf der Website.            Bitte auf gute Lesbarkeit achten.</p>	
<p><b>PUBLIZITÄTSMÄßNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN &lt; € 100.000</b>            Anbringung des A3-Plakates mit Informationen zur Maßnahme an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes).</p>	
<p><b>PUBLIZITÄTSMÄßNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN &gt; € 100.000</b>            Aufstellen eines temporären Hinweisschildes bei Förderung von Sachinvestitionen (Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen; Maschinen etc.).            Das EU-Emblem und der Förderhinweis nehmen mindestens 25 % des Hinweisschildes ein.            Bitte auf eine angemessene, gut sichtbare Größe des Schildes achten.            Anbringen einer permanenten Erläuterungstafel spätestens drei Monate nach Abschluss eines Vorhabens.            Achten Sie darauf, dass diese für die allgemeine Öffentlichkeit gut wahrnehmbar und lesbar ist (von signifikanter Größe).            Erläuterungstafeln müssen bei Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie bei anderen materiellen Gegenständen angebracht werden.</p>	
<p><b>DOKUMENTATION DER PUBLIKATIONSMAßNAHMEN</b>            Denken Sie daran, Belegexemplare aufzubewahren und Bilder von Veranstaltungen und anderen Maßnahmen zu erstellen, um Ihre Aktivitäten zu dokumentieren.</p>	

